



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

Vorrede.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

## Vorrede.

Nachdem ich in der Vorrede zum Ersten Theil dieser Friedens-EXECUTIONS-Geschichte, einen kurzen Auszug der vornehmsten und wichtigsten Umstände solcher Handlung, bis auf den Schluß des Jahrs 1649. gegeben habe, um dem Leser den Begriff und Zusammenhang derer oft in einander lauffenden Sachen, desto mehr zu erleichtern; So wird nicht undienstlich seyn, mit einer gleichen kurzgefaßten Erzählung, bis zum völligen Schluß des Reichs, anjehzo fortzufahren. Und zwar ist aus dem Ersten Theil dieser Acten erinnerlich, welchergestalt das Ende des 1649sten Jahrs, sich zimlich gefährlich angelassen habe, da allerseits Gemüther nicht wenig getrennet gewesen sind: Jedoch brachte der Anfang des Jahrs 1650. eine nähere Vereinigung derselben mit sich, indeme von Seiten der Kaiserlichen Gesandtschaft und der Catholischen Stände, durch einige Evangelische Gesandten, den Schwedischen unterschiedliche Temperamenta vorgeschlagen wurden, nemlich, daß entweder vorsz erste, der Schwedische Generalissimus die noch unerörterten differentien und das ganze Restitutions-Reich, denen sämtlichen Reichs-Deputirten, gleichsam per MODUM COMPROMISSI übergeben möchte, oder es solte, vorsz Zwente, der ganze Restitutions-Punct mit allen Clausuln, oder doch wenigstens die LISTA RESTITUENDORUM, aus dem Friedens-Executions-Haubt-Recess herausgelassen und in einen besondern Neben-RECESS gebracht, in dem Haubt-Recess aber vermittelst einer besondern Clausulæ Remissoriae, sich darauf bezogen werden: Welche Clausula Remissoria

foria nur allein von den Ständen, um die Reputation der  
 Krone Schweden desto mehr zu menagiren, unterschrieben  
 werden sollte. Allein der Schwedische GENERALISSI-  
 MUS, wolte sich weder zu einem noch dem andern Vorschlag, um  
 deswillen verstehen, weil Ihm dieses als eine richtige Sache beyge-  
 bracht worden war, daß bereits die vornehmsten der Deputa-  
 torum Evangelicorum sich gegen die Kayserlichen und  
 Catholischen Gesandten erklärt hätten, es sollte je und allewege  
 bey denen ehehin gemachten Conclufis DEPUTATORUM  
 AD P. RESTITUTIONIS sein Verbleiben haben, dahero  
 daß in Vorschlag gebrachte Compromiß weiter zu nichts die-  
 nen würde, als nur die vorigen Conclufa auf einmahl in ef-  
 fectu zu bestättigen, und dadurch den ganzen Restitutions-  
 Punct, Ihnen, den Schwedischen, aus den Händen zu spielen;  
 Der RESTITUTIONS - PUNCT selbst aber könnte darum mit  
 Zug nicht aus dem Haupt-Recess gelassen in noch einen Neben-  
 Recess gebracht werden, weil selbiger eben der principal-  
 und Haupt-Punct der gegenwärtigen Tractaten gewesen sey:  
 Solte dann nun die LISTA RESTITUENDORUM nur alleine  
 davon separirt und in dem Haupt-Recess sich bloß, vermittelst  
 einer clausulæ remissoriæ, darauf bezogen werden; So  
 hätte man selbige Listam vorhero erst genau einzusehen, damit  
 sonderlich wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache, auch  
 in andere wege, nichts wieder das Instrumentum Pacis,  
 noch wieder den Præliminar-Recess, hinein gesetzt werden  
 möchte, weil es sonst im niedrigen Fall gleiche verbindliche Krafft  
 hätte, als ob es im Recess selbst stünde. Gleichwohl suchte  
 man die Clausuln unter den Ständen auf allen Fall zu præ-  
 pa-

pariren, ob etwann die Schweden selbige annoch belieben möchten. Es äußerte sich aber sogleich wiederum eine neue Schwierigkeit unter den Catholischen und Evangelischen, weil jene verlangten, es möchten diese, das bishero so starck gestrittene Conclufum Deputatorum, zu desselben desto mehrern Beständigkeit, mit ihrer Unterschrift bestärcken, weil Sie sich ja ohne dieß jederzeit erbotten hätten, es bey selbigem absolute verbleiben zu lassen: Man hätte eben nicht ursach, denen Schweden etwas von solcher Unterschrift zu sagen, sondern es könnte das vollzogene Exemplar, in der stille, bey dem Chur-Mannischen Directorio hinterlegt werden: Und geschähe solche subscription nur zu dem ende, damit die Restitutions-Sache doch wenigstens unter den Ständen, ihre unveränderliche Richtigkeit behielte, es möchten gleich die Schweden in solches Conclufum willigen, oder nicht. Die Augspurgische CONFESSIONS-Verwande Stände aber hielten dieses vor eine sehr verfängliche Sache, zumahl, wann die Schweden etwas davon in Erfahrung bringen würden, welche daraus eine Falschheit und Hintergehung argwohnen, auch dahero das ganze Werk noch mehr erschwehren dörrften: So sey es nicht minder eine vergebene Sache, weil man sich doch erst über eine general-clausul mit den Schweden verstehen müste, ehe der Haupt-Recess gefertigt werden köndte; nicht zu gedenccken, daß es sich keineswegs schicke, zwey einander zu wiederlauffende Reccessus zu vollziehen; und hätte es bey den Evangelicis niemahls eine andere, als diese Meynung gehabt, daß es zwar bey dem offtgemeldten Conclufio Deputatorum sein beständiges Verbleiben haben solte, jedoch anderer gestalt nicht, als soferne die Schweden da-

mit zu frieden, und selbiges Conclufum also ein Mittel feyn würde, aus der Sache zu gelangen, welches man aus den Protocolis, und sonderlich ab denen, in der Ober-Pfälzischen Restitutions-Sache abgelegten Votis, genug ersehen könnte.

Diese Bedencklichkeit wurde demnach vor so gegründet erachtet, daß man zwar Catholischer seits nicht ferner uff der zugemutheten Subscription bestund, jedoch darauf beharrte, daß offtgemeltes Conclufum, wenigstens interims-weise versiegelt und bey dem Reichs-Directorio deponirt, auch alle fernerweit vorgehende Handlung, ehe dasselbe würcklich unterschrieben wäre, unverfänglich seyn, und immittelst keine Commissiones ad exequendum weiter ausgefertigt werden solten. Vorauf die Conferenzen mit den Schweden von neuen angetreten, und es endlich soweit gebracht wurde, daß der Schwedische GENERALISSIMUS, wegen derer annoch übrigen beiden Haupt-Puncten, darinnen man noch von einander entfernet war, nemlich wegen der Oberpfälzischen RELIGIONS-Sache, und wegen der mehrgedachten CLAUSULÆ EVACUATORIÆ sive DE NON SUSPENDENDA EXECUTIONE, diesen Vorschlag sich gefallen ließ, daß die Sulzbachische Sache aus der Lista Restituendorum gar ausgelassen, und auf den nechsten Reichs-Tag, zur allgemeinen Decision der Reichs-Stände, remittirt werden solte, salva tamen interim manente possessione des Chur-Fürsten von Bayern: wegen der CLAUSULÆ EVACUATORIÆ aber, wollte Er, der Generalissimus, sein mündliches Wort und Versprechen von sich geben, daß Er in denen dreyen bestimmten Terminen

nen

nen die Exauetoration und Evacuation nicht verzögern, noch es so genau nehmen oder selbige um deswillen aufschieben wollte, wann gleich etwa der Restitutions-punct nicht vollkommen in jeglichem Termino zur Execution gelangt seyn sollte. Alleine die Kayserlichen und der Catholischen Stände Gesandten machten dagegen so viele Einwürffe, daß endlich der Schwedische GENERALISSIMUS, gegen die mitte des Monaths Januarii 1650. von Nürnberg, mit großem Unmuth auch bezeugten Eyser, hinweg und nach Dnolsbach reiseete. Und obwohl hierauf mit denen zurückgebliebenen Schwedischen Gesandten, OXENSTIERN und ERSKEIN, ferner über die Sache gehandelt wurde, so schiene es doch zu keinem Ausgang zu kommen, bis man endlich vernahm, wie der Schwedische Generalissimus die wirkliche Anstalt vorgekehret habe, seine Völker in allen 7. Crayssen zusammen zu ziehen, und die Restitutions-Puncten selbst auf diese Art in Nichtigkeit zu setzen: daher zu Vermeidung vieler daraus entstehenden Weiterung, endlich am 30. Januar. 1650. die Unterschrift derer GENERAL-CLAUSULARUM, von den Kayserlichen und Reichs-Ständischen Gesandten, ingleichen den Schweden, wirklich geschah, und dabey die beeden obgemelten Haupt-Differentien, nemlich der Ober-Pfälzische RELIGIONS-PUNCT und die CLAUSULA EXECUTORIALIS, nach der Schweden Verlangen, mit stillschweigen übergangen wurden: Wie dieses alles in dem Siebenden Buch, weitläufftiger vorgestellt zu finden ist.

Solchenmach griesen die, AD PUNCTUM RESTITUTIONIS aus allen dreyen Reichs-COLLEGIIS verordnete  
De-

DEPUTIRTE, das Werk hinwieder von neuem an, und verglichen sich zusehender einiger präliminar-puncten wegen ihres Unterhalts und beharlichen beyammen bleibens, damit die etwa dunckelscheinende Restitutions-Fälle, durch Sie zur würcklichen Execution befördert, mithin den fremden Cronen aller Vorwand benommen werden möchte, ihre Völcker auf des Reichs Boden noch länger stehen zu lassen, und die besetzten Plätze in Händen zu behalten. Es hatte auch solches eine ziemliche gute Wirkung, dannenhero man nicht weniger mit Frankreich wegen der Evacuations-Listen übereinkam, und wegen derer indessen gleichwohl von den Französischen Besatzungen hin und wieder ausgeübten Thätlichkeiten, sich zu setzen trachtete.

Unterdessen fuhr das COLLEGIUM DEPUTATORUM beständig fort, dienöthigen Executions-Commissiones in die Creyse, wieder die Saumigen IN PUNCTO RESTITUTIONIS, zu erkennen; die übrigen Reichs-Ständische Gesandten suchten die andern Puncten, welche den würcklichen Fortgang der Friedens-Execution zu erschwehren schienen, sonderlich in der Pommerischen RESTITUTIONS-Sache, zu berichtigen; die Schweden aber hatten die Absicht, noch eine erkleckliche Summe Geldes, über die ihnen albereits in Instrumento Pacis verwilligte Fünff Millionen Reichsthaler, aus dem fast gänglich erschöpften Deutschland zu ziehen: Welche ihre Absicht dieselbe auch glücklich erreichten. Dann einestheils stellten Sie mit ziemlichen Schein vor, woserne die Schwedischen Völcker nach proportion der erfolgenden Zahlung derer versprochenen Satisfactions-Gelder, abgedanckt oder aus Deutschland

ge.

geführt werden solten, wie solches an sich der Billigkeit sowohl als dem Recess gemees sey, daß alsdann die zuletzt noch übrigbleibende wenige Regimenter in dem Stand und von der Krafft nicht seyn würden, den Rückstand solcher Gelder, in einem fremden Reich, wie Deutschland wäre, herbenzutreiben, sondern daß selbige vielmehr selbst der Gefahr einer Überwältigung und der Besorgniß ohnentgeltlich ausgejagt zu werden, unterworffen seyn dürften: Andern theils aber hätte die Königin und das Reich Schweden, auf den im letzten Feldzug, von neuen in Deutschland über die See geschickten grossen Succurs, viele Tonnem Goldes gewendet, davor Ihnen dann eine besondere Ersetzung gebühre: Welchemnach der Schwedische GENERALISSIMUS, Pfalz-Grav CARL GUSTAV, auf anhand geben des SALVI und ERSKEINS, eine REAL-ASSECURATION vom Deutschen Reich forderte, welche anfänglich darinn bestehen solte, daß in einem jeden derer zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Gelder ausgesetzten Sieben Reichs-Crenffe, Francken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, Ober- und Nieder-Sachsen, dann Westphalen, ein wichtiger und fester Plas, mit einer starcken Besatzung, von den Schweden belegt werden, und Ihnen, bis der letzte Heller bezahlt seyn würde, in Händen verbleiben solte. Weil aber dieses Verlangen unzähligen Schwübrigkeiten unterworffen war, indeme die Unschuldigen, welche doch etwa ihren Antheil des Geldes bezahlten, dannoch der schwehren Einquartierungs-Last dadurch nicht entledigt worden wären; So machte der Schwedische Generalissimus mine, nur einen oder etliche vornehme Orte, zu desto mehrern Versicherung, der ohnzweifelbar erfolgenden Zahlung, in Besitz zu behalten, und kam

b

an



anfänglich die Reichs-Stadt Schweinfurt \* dazu in Vor-  
schlag,

Es hatte König GUSTAVUS ADOLPHUS diesen sehr vortheilhaft gelegenen Ort, welcher in alten Zeiten eine Residenz vornehmer Mark-Grafen gewesen war, und ein Palatium Regium gehabt, auch jezo wegen des klugen und wohlbestellten Stadt-Regiments, ingleichen wegen der ungemeynen Arbeitsamkeit seiner geschickten und redlichen Einwohner berühmt ist, zu einem Waffen-Platz ausersehen, deswegen eine starcke Befestigung daseibst angelegt, wie dann noch heutiges Tags das Königliche Schwedische Wapen über einem Stadt-Thor zu sehen ist. Zu dem Ende beschenkte der König die Stadt mit vielen ansehnlichen Gütern, die Er sonderlich von den Hoch-Stiftern Würzburg und Eichstätt jure Victoriz genommen hatte, und sollte auch davon ein statliches Gymnasium unterhalten werden; wäßen zu Erbauung des Collegii der Anfang würcklich gemacht wurde, wovon die untersten Mauern anwoh stehen. Alleine, alle diese aus Königlicher Großmuth geschenckte Güter, woben sich die gute Stadt nicht übel befinden haben würde, wann sie selbige hätte behalten dörfen, mußten nachgehends, Krafft der Nichtschur und Grund-Regul des Anni Decretorii, an ihre vorige Herren, wieder abgetreten werden: Wodurch dann zugleich die Stiftung eines neuen Gymnassii, ins steden gerathen, hingegen das amoch daseibst florirende alte Gymnasium mit gelehrten und geschickten Leuten noch jezo rühmlich unterhalten wird. Zum Angedencken aber verdienen folgende Drey Königl. Schenkungs-Brieffe gelesen zu werden:

## N. I.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Hertzog in Finnland, Hertzog zu Esthen und Carelen, Herr über Ingermann-Land. Thun kund hiemit öffentlichen bekennende, daß Wir aus sonderbahren Königl. Gnaden und Gnaden, wohlbedachtem freyen Rath und eigener Bewegnus, den Ehrenvesten, Fürsichtigen und Wohlweisen, Unsern besonders lieben Burgermeistern und Rath des Heyligen Reichs Stadt Schweinfurt, um deren von vielen Jahren hero, so wohl von dem Stifte Würzburg, als sonsten erlittener großer Drangsal und Kriegs-Verschwehden, auch dahero Ihme zu gewachsenen auferster Erschöpfung willen, wissenschaften geschickt und verehrt haben; Schencken und verehren auch Ihnen und allen Ihren Nachkommen, des Würzburgischen Mediar Stiffes beyder Sanct Johannis zu Haug bey Würzburg, Gerhald- und Weinzehenden, samt dessen Seebendhoff inn und vff besagter Stadt Schweinfurt Markung, so ohne das zu der Pfarr-Kirchen daseibsten gestiftet und gehörig ist, Item den Würzburgischen Dohm-Capitulischen im Dorf, genant Oberdoreff, angehörigen Feldungen und Weinbergen habenden Sehenden, desgleichen der beyder Cister Ebrach und Bildhausen in mehr ermelter Stadt liegende zwo Behausungen, mit denen darzu gehörigen, und denselben zugehörigen, zumahlen aber den Ebrachischen zu Sendfeldt, Hochshem, Greststade, und beyden Eberheim habenden Galt- und Gertrayde-Diensten und andere Gefällen, Item alle und jede Gerechtfame, so viel und oft ernannte Stadt Schweinfurt, vff beyden zu Ihrer Reichs-Vogtbey gehörigen Dörffern Gogsheim und Sendfeld von uralter Zeit herbracht, und solche nach der Hand dem Stifte Würzburg Vertrages weiß abgetreten und überlassen, inn der Maas, Qualität und gestalt, wie solche ermeltes Stifte Würzburg in gerühiger possession vel quasi hergebracht und innen gehabt, Jedoch ermelden Stifte Würzburg in gerühiger Rechten nichts benennen, sodann beyde Würzburgische Höffe Dambach und Hoppach, zusamt dem Gehölz die Ihenung und Wald der Hain genant, mit deren Grund und Boden, auch allen vff ob specificirten donirten Stücken hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten. Aber dieses und insonderheit, Thun wir ernannten Rath und Bürgerchaft aller deren Schulden, damit Sie gegen dem Stifte Würzburg, Stifte Haug, und dem Jesuiter-Orden oder Receptory daseibsten, obligirt und beschaffet, (die deswegen ausgehandigte obligationes ex plenitudine Majestatis, hiemit cassirende) gänzlich erlassen, und Ihnen dieselbe zusamt des Carmeliter-Ordens, vff Ihre Jurisdiction und Potmäßigkeit habenden Gefällen, aus gleichmäßiger Königl. Gnaden und Gnaden verehren, und besessen haben, wie aber nunmehr durch Gottes des Allmächtigen alleinige Gnad und verliehenen Christlichen Sieg, in Unsere rechtmäßigen Königl. Gewalt gebracht, auch damit und darinnen nach Unserer Königl. willfährlichen Disposition zu verordnen haben, Inmassen Wir Sie Burgermeister, Rath und ganze Bürgerchaft, in aller obgedachter donirten Güter, deren Rechten und Gerechtigkeiten, versicherte Gewehr und Posse, dero gestalt und krafft diß, würcklichen immittiren, daß von Uns und Unserer Cron Schweden, dieselbe mehr berührte Gütere mit aller deren Zugehör, als ein Gnaden-Geschenck in unterthänigst-schuldigster Danckbarkeit, Erb- und Eigenthümlichen empfangen, recognosciren, haben, nutzen, niessen und besitzen sollen.

Wir gereden und versprechen auch ferners, auch mehr ermelden Rath, Bürgerchaft und alle dero Nachkommen, bey dieser Königl. Donation gegen den Stifte Würzburg, Stifte Haug, beide Cister, Ebrach und Bildhausen, und sonsten jedermännlichen, wieder alle und jede zu beschirmen, zu schützen und zu manutenciren, dessen zu wahre Urkund, haben Wir gegenwärtigen Donation-Brief unter Unser unterzeichneten Hand-Signatur und vorgedruckten Königl. Innsiegel ansfertigen lassen. So geschehen und geben Frankfurt am Mayn, Montags den Drey und zwanzigsten Januarii, des Ein Tausend Sechshundert zwey und dreyßigsten Jahrs.

Gustaphus Adolphus

## N. II.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Esthen, und Carelen, Herr über Ingermannland. Thun kund hiemit öffentlichen bekennende, als Wir der Ehrenvesten, fürsichtigen auch Ehrfamen Unsern Lieben besonders, Burgermeistern und Rath des Römischen Reichs Stadt Schweinfurt, Uns durch Dero Abgeordnete Mit-Raths Freunde, Balthasar Schäffern, und Syndicum Marcum Häberern, unterthänigst vorgegetragen und remonstrirt, von vielen langen Jahren her, so wohl an Ihren Geist- und Weltlichen Freyheiten, Obzig- und Gerechtigkeiten, als zumahlen auch durch



VO ADOLPHO, als derselbe nach der ersten Leipziger Schlacht, Ao. 1631. seinen triumphirenden Marsch, von der Elbe bis an den Rhein, in wenig Monathen verrichtete, sich nebst andern Städten, unterworfen hatte. Von welchem fast ungläublichen Siegeszug, der vortrefliche P. BOUGEANT dans *l'Histoire des Negotiations qui precederent le Traité de Westphalie*, Tom. I. Liv. II. p. 272. diese kurze Beschreibung machet: Pour lui (le Roy de Suede) il entra d'abord dans la Franconie & ensuite dans le Palatinat, & il parcourut ces deux Provinces comme un torrent, enlevant & forçant tout ce qui osa s'opposer à son passage depuis l'Elbe jusqu' au Rhin, c'est à dire, dans l'espace de près de cent lieues, dans un Pais tout rempli de Villes fortifiées. Il seroit inutile de faire ici le denombrement des Places dont il se rendit maître dans cette marche triomphante. Nachgehends aber wolte der Schwedische Generalissimus, Erfurt oder Leipzig zur Caution behalten, bis endlich die im Hoch-Stift Münster gelegene Bestung Bechte, wiewohl mit grosser Ungelegenheit des Bischoffs zu Münster, die Ehre erlangte, ein Unterpand vor das ganze Deutsche Reich, eine Zeitlang abzugeben: Jedoch mussten die Reichs-Stände, ehe es so weit gebracht werden kunte, den Schweden annoch fünf Römer-Monathe, welche man auf Zweymahl hundert tausend Reichsthaler determinirte, über die Fünff Millionen Thaler Satisfactions-Gelder, verwilligen, ohne dabey die noch immer fortwährende Einquartierungs- und Ver-

Verpflegungs-Kosten der Schwedischen Armée zu rechnen, die nach dem gezogenen Calculo täglich auf Ein hundert und zwanzig tausend Reichsthaler sich belieffen: \* Welcher einige Umstand die ganze Welt in Verwunderung und Erstaunen setzen muß, woher doch Deutschland, nach einer dreysig Jahr lang ausgestandenen allgemeinen Plünderung, noch so viel Geld und Vermögen genommen habe, diese unglaublich scheinende Lasten zu ertragen.

Alleine eben selbige den Schweden geschehene neue Zulage von zwey Tonnen Goldes, erweckte bey den Franzosen hefftige Beschwehrung und grossen Unwillen, indeme nach ihren Vorgeben, Frankreich von Schweden im Stich gelassen würde, daß jenes desto grössere Mühe nunmehr anwenden müste, die Execution des Friedens, vor seinen Antheil, zu bewürcken: Darnenhero die Franzosen desto eyfriger auf der Ehrenbreitsteinischen SEQUESTRATION, und auf der Vollziehung des mit den Reichs-Ständen, am  $\frac{24. \text{Sept.}}{4. \text{Oa.}}$  A. 1649. dieserwegen getroffenen Vergleichs, beharreten; Womit es kürzlich diese Bewandniß hat: Es war nemlich dem Chur-Fürsten von Pfalz die völlige Restitution der Unter-Pfalz, im Friedens-Schluß versprochen, mit dem Versatz: *idque auctoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.* INSTRUM. SUEC. Art. IV. §. Deinde

b 3

ut

\* Der Bischoff ADAMI in Relatione Historica de Pacificatione Osnabrug. Monasteriensi Cap. XXXII §. VI. p. 636. edit. noviss. bezeuget, daß die Schweden selbst öftters gestanden hätten, sie zögen täglich aus obigen 7. Crevisen 169070. Rble. nach Ausweis derer, auf den Executions-Convent eingesickten Rechnungen aber, ist die Summa weit höher gekommen.

ut &c. INSTRUM. GALLIC. §. *Deinde ut Inferior*. 24. Nun hatte der König in Spanien die Bestung Franckenthal annoch in Händen, und wolte, weil Er im Frieden nicht mit eingeschlossen worden war, solche nicht heraus geben, folglich kunte die Chur-Pfälzische Restitution, Friedensschlußmäsig nicht geschehen; worauf aber Franckreich um so mehr trange, als die Französische Provinzien in selbiger Gegend, sich von der Spanischen Besatzung, aus solchem Platz, in Unsicherheit gesetzt sahen. Man verlangte daher von Ihro Kayserl. Majestät, wegen des in Instrumento Pacis befindlichen Versprechens: *Auctoritate Cesarea effectum iri*, den König in Hispanien zu Abtretung dieses Places zu vermögen; womit es aber, nach Art aller Spanischen Handlungen, sehr langsam hergieng; und weil in der That eine *promissio de Facto Tertii* dießfalls geschehen war; So wurde Kayserlicher Seits rechtlich vorgewendet, daß man des Königs in Spanien Erklärung erst darüber abwarten müste, welches dann der ganzen Friedens-Execution einen allgemeinen Anstand und Hindernuß machte. Es kamen daher allerley Vorschläge ins Mittel, diesen Stein des Anstossens hinweg zu raumen, so gar, daß man zu einer Belagerung des Orts endlich schreiten, und die Spanier mit Gewalt der Waffen, daraus treiben wollte. Weil es aber an dem dazu nöthigen Volck, Geld und Kriegs-Geräthschaft ermangelte, so verfiel man zuletzt darauf, es sollte die Kayserliche Besatzung aus der Bestung Ehrenbreitstein ziehen, und dieser Ort dem Chur-Fürsten zu Maynz als einem Sequestro Imperii, dergestalt im Rahmen des Reichs und der Crone Franckreich eingeräumet werden, daß, woserne der König in Spanien, innerhalb eines Jahrs, Franckenthal nicht evacuiren würde,

de,

de, sodann Chur-Maynz, als Sequester, Ehrenbreitstein an Frankreich übergeben und selbige Bestung so lange mit Französischer Besatzung belegt werden sollte, biß Chur-Pfalz zu seiner Bestung Franckenthal würcklich gelangt seyn würde, mehrern Innhaltß des obgedachten Recessus dd. <sup>24. Sept.</sup><sub>4. Oct.</sub> 1649. (Siehe ACTORUM EXECUTIONIS Tomum I. Libr. III. §. IX. p. 362) Alleine Ihre Kayserl. Majestät wollten diesen von den Reichs-Ständen einseitig, wiewohl mit Reservation des Kayserlichen Consensus, mit den Franzosen getroffenen Recess nicht genehmhalten, obungeachtet die beweglichsten Vorstellungen deswegen gemacht wurden, und, als die Franzosen nummehro desto hefftiger in dessen Vollziehung bey den Ständen drungen, entschuldigten sich diese damit, daß der Recess nicht pure, sondern sub conditione Consensus Caesarei, mit Ihnen getroffen sey, welche Bedingung zu erfüllen, in ihren Mächten gleichfalls nicht stünde, wie dieses alles mit mehrern in dem Achten Buch beschrieben ist: Dahero folgendß über diesen Punkt noch viele weitläufftige Handlungen, die endlich auf eine neue Geld-Bewilligung hinaus lieffen, gepflogen wurden.

Mittlerzeit aber säumete man gleichfalls nicht, in der Haupt-Sache, nemlich in dem RESTITUTIONS-Werck, alles, soviel möglich zu Stande zu bringen, und insonderheit die so genanten RESTITUTIONS-LISTEN in Nichtigkeit zu setzen, welche desto mehrern Schwübrigkeiten unterworffen waren, je unterschiedener die Absichten gewesen, die sowohl von Seiten der interessirten Theile, nemlich der RESTITUENTIUM und RESTITUENDORUM, als von Seiten der Crone  
Schwe:

Schweden und der Reichs-Stände selbst, dabey geführt wurden. Es waren solche RESTITUTIONS-LISTEN von zweyerley Gattung, die Erste empfing, nach langen und beschwehrliehen disputiren, den Titul: DESIGNATIO RESTITUENDORUM IN TRIBUS TERMINIS Vermög des PRÆLIMINAR- und Haupt-RECESSUS mit LIT. A. gezeichnet. Der Zwenten Listæ wurde diese Überschrift beygelegt: DESIGNATIO oder SPECIFICATIO RESTITUENDORUM, IN TRIBUS MENSIBUS, so in dem Haupt-RECESS §. Was dann die übrigen Sachen. bedeutet. Was vor Weitläufftigkeit nur allein über die Benennung solcher Listen, gemacht worden, ob man nemlich das Wort: DESIGNATIO, oder SPECIFICATIO, gebrauchen sollte? das ist fast nicht ohne Verwunderung, im Neundten Buch §. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. zu lesen. An sich selbst aber, hatte die Sache freylich etwas zu bedeuten, und war nicht wenig daran gelegen, ob ein Restituendus seinen Rahmen in der Designation IN TRIBUS TERMINIS, oder in der Designation in TRIBUS MENSIBUS, zu lesen bekam. Dann diejenigen, welche ihre Restitution ex capite vel AMNESTIÆ vel GRAVAMINUM, dem Frieden-Schluß zu folge, erlangen sollten, und in die Erste DESIGNATIONEM TRIUM TERMINORUM gesetzt waren, die hatten den grossen Vortheil davon, daß sie auf ihre Restitution sichern staat machen kunten, weil die Schweden in denen verglichenen Dreyen TERMINIS EXAUCTIONIS und EVACUATIONIS, ihre Völder nicht anderster abdancften, noch die vester

Pläze

Plätze räumten, als gegen die wirkliche Restitution der Gravatorum, so, daß es gleichsam Zug vor Zug gieng, mit hin, wann die Restitution auf der einen Seite nicht geschahe, sogleich auf der andern Seite das abdanken der Völker und Räumung der Plätze, auch ins stecken gerieth: worinnen die Schweden, wie man nicht laugnen kan, zwar sehr vorsichtig gehandelt haben, weil sonst vielleicht mancher RESTITUTIONS-CASUS unexequirt würde geblieben seyn, wann Sie nicht die schwehre Hand darüber gehalten, und annoch in ihrer Gegenwart die Execution hätten vollstrecken lassen: Ob aber dabey nicht auch zugleich einige Absicht mit geheget worden sey, Deutschland so geschwind nicht zu verlassen, mag an seinen Ort gestellet verbleiben. Hingegen diejenigen, welche in die zweyte Liste, nemlich TRIUM MENSIIUM, kamen; die hatten noch manchen Sturm auszustehen, ehe Sie in den Hafen der Ruhe einlauffen kunte. Dann sie musten erst von dem AV-GUSTISSIMO COLLEGIO DEPUTATORUM AD P. RESTITUTIONIS, den Ausschlag, binnen denen dreyen Monaten, welche als ein Terminus præclusivus ad decisionem Casuum illiquidorum gesetzt worden waren, annoch gewärtigen, ob nemlich dieses Collegium oder höchste Gerichts-Hoff, den Casum vor Restitutions-mäßig erachten wolle, oder nicht? Wobey manchmahl viel menschliches mit unterlauffen kunte. Wer aber von hohen und niedern, Un- und Mittelbaren Ständen, in obgedachten beeden Restitutions-Listen nahmentlich nicht mit begriffen worden ist, sich auch dazumahl, bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, und zwar noch ANTE PRIMUM EXAUCTO.



RATIONIS ET EVACUATIONIS TERMINUM, nicht angemeldet hat; der ist unter die RESTITUENDOS EX PACE WESTPHALICA gar mit einander nicht zu rechnen, und kan auch heutiges Tags, aus diesem Grund nichts weiter mit Zug präetendiren, er gehöre gleich zu welchem Theil er wolle, entweder zu den Römisch-Catholischen, oder zu den Augspurgischen CONFSSIONS-Berwandten. Ab welchem dann die bekante und vor einigen Jahren sehr geregte Controvers, von der JURISDICTIONE ECCLESIASTICA Catholischer Landes-Herren über ihre Augspurgische CONFSSIONS-Berwandte Unterthanen, noch mehrers Licht empfängt, wann man solche nach den richtigen Principiis dieses Reichs-Grund-Gesetzes und nach den darinnen befestigten, auch in ipsa Executione realiter bestätigten Anno Decretorio, Critico, Normali & Regulativo, ohne partheyische Neben-Absichten beurtheilen und entscheiden will.

Alleine mit Berichtigung dieser Restitutions-Listen war die ganze Sache noch gar nicht gehoben, sondern der Franckenthalische TEMPERAMENTS-PUNCT, wie man ihn nennete, machte annoch gar vieles zu schaffen, indeme mehr als ein Theil dabey interessirt war, nemlich Thro Kayserliche Majestät, dann die beeden Cronen Schweden und Franckreich, ferner der König in Spanien, desgleichen Chur-Pfalz, und BERN, endlich das gesamte Deutsche Reich. Von dem KAISER fordereten alle Theile, Er sollte die Spanier aus Franckenthal fortschaffen, und diesen wichtigen Ort dem Chur-Fürsten von Pfalz einräumen, weil im Frieden-Schluß die Worte stünden: AUCTORITATE  
CÆ-

CÆSAREA EFFECTUM IRI; und ohne diesen Platz, Chur-Pfalz PRO PLENARIE RESTITUTO nicht gehalten werden könne. Die Schweden allegirten vor sich das Instrumentum Pacis, und daß Sie gleichsam als Pflegere und Vormünder allen Gravatis, insonderheit aber dem Chur-Fürsten von Pfalz, zur Friedensschlußmäßigen Restitution verhelffen müsten, und könnten Sie durch das Instrumentum Pacis kein so grosses Loch machen lassen, zu welchem allen auch die nahe Bluts-Verwandschaft nicht wenig beytrug. Frankreich beschwehrte sich über die beständige Feindseeligkeiten der Spanischen Garnison in Frankenthal, und daß insonderheit Elsas auch die übrigen dort herum gelegenen Französischen Provinzien in beständiger Unsicherheit schwebeten, so lange die Spanier aus solchem Platz nicht fortgeschafft wären. Spanien hingegen sagte, man habe Ihn aus dem Frieden ausgeschlossen, solcher gienge Ihn daher als res inter alios acta, nichts an: hätte auch noch grosse Unkosten wegen des Pfälzischen Kriegs zu fordern. Chur-Pfalz beruffte sich auf das Instrumentum Pacis, und daß Ihne, nach selbigem, die Restitutio plenaria wiederfahren müsse, bevorab Er nicht einmahl in seinem Land sicher sey, auch fast nichts befehlen könnte, so lange die Spanier in Frankenthal lägen: Biedrigenfalls, Er die benöthigte Cession und Renunciation auf die, an das Haus Bayern transferirte Chur und Ober-Pfalz, nicht ausstellen würde; Dammhero Chur-Bayern Anstand nahm, die Kaiserlichen Obligationes zurückzugeben, und auf die an das Land ob der Ens erlangte Pfandschaft zu renunciiren, bis die Pfälzischen Cessiones und Renunciationes vorhanden seyn würden. End-

lich führten die gesamte Reichs-Stände eine allgemeine bittere Klage, daß um dieses einigen Plazes willen, der ganze Friedensschluß gleichsam ins stecken gerathen, und die fremden Armé- en Ihnen in ihren Landen über den Hals liegen bleiben und vollends verzehren und auffressen sollten, da Sie doch im geringsten keinen Theil daran hätten, und in dem Instrumento Pacis keine Obligation den Reichs-Ständen, sondern alleine nur Ihre Kayserlichen Majestät aufgebürdet sey, Franckenthal an Chur-Pfals hinwieder zu verschaffen. Bey solchen in einander gelauffenen Umständen, und da ein jeder interessirter Theil die wichtigsten Rationes vor sich anführte, war nun guter Rath sehr theuer, und, so vielerley Temperamenta man auch auf die Bahn brachte, so grosse Schwürrigkeiten fanden sich gleichwohl bey einem jeden derselben, daß man nicht weiter vom Fleck kommen kunte. Jedoch wuste endlich der grosse und subtile VOLMAR, welcher in politischer Klugheit wenig seines gleichen in der Welt gehabt hat, einen Ausweg zu finden, wordurch man endlich aus der Verwirrung gelangte. Dann ob Er gleich anfänglich selbst die Worte: AUCTORITATE CÆSAREA EFFECTUM IRI, anderster nicht verstanden hatte, als, daß Ihre Kayserliche Majestät alleine die Verbindlichkeit über sich genommen hätten, die plenariam restitutionem von Chur-Pfals zu bewürcken und selbigem auch Franckenthal zu verschaffen, dahero man sogar Kayserlicher seits, anfangs dem Chur-Fürsten einen Ort von den Kayserlichen Erb-Landen, und zwar Groß-Glogau, zum Interims-Æquivalent einräumen wollte: So fand Er jedoch nach genau-erer und tiefferer Einsicht, daß unter den Worten: AUCTO-

RITATE CÆSAREA, die Reichs-Stände IMPLICITATE mit begriffen wären: Dann sagte Er, Was hätten Ihre Kayserliche Majestät vor eine AUCTORITÄT, wann Sie keine Stände hätten? (*vid. LIB. IX. §. XVIII.*) Machte dannenhero den Reichs-Ständischen Gesandten die Sache so begreiflich, daß Sie sich endlich selbst überzeugt zu seyn erachteten, es müsten allerdings die Glieder des Reichs, krafft der angeführten Worte, ihrem allerhöchsten Oberhaupt darunter zu Hülffe kommen, bevorab es natürlich sey, daß der Rath und Schluß einer Sache, auf das Haupt, derselben würckliche Ausführung und die dazu etwa erforderliche Kräfte und Mühe aber, eigentlich auf die Glieder, und zwar auf jegliches nach seiner Art, ankomme: auch die Stände des Deutschen Reichs um deswillen eben mit ihren Landen von Ihrer Kayserlichen Majestät beliehen würden, und zu dem ende die Reichs-Matricul eingeführt sey, um die jenigen Kosten zusammen zu legen, welche zur Erhaltung, Wohlstand und Nothdurfft des gemeinen Vaterlandes etwa erforderlich seyn möchten. Hierdurch bekamen dann die mehresten Zweifel, welche sich bey denen vielen in Vorschlag gebrachten Temperamenten sonst äußerten, auf einmahl ihre Erledigung. Dann, nachdeme Ihre Kayserliche Majestät keineswegs darein willigen wolten, daß die Bestung Ehrenbreitstein in der Franzosen Hände gerathen, und der Weg dazu, durch die, dem Chur-Fürsten zu Mainz zuge dachte Sequestration gebahnt werden solte, weil dieser durch die Natur fast unüberwindliche Platz, (der auch noch bis dato seine Jungferschafft erhalten und sich noch keinem Sieger unterworffen hat,) eine der stärcksten Vormauer gegen Franckreich sey, sondern Ihre Kayserliche Majestät

ehender darein willigen wollten, daß Frankreich, zu seiner Sicherheit, Heilbronn oder Landau mit Besatzung besetzen möchte, zumahl aus dem letzten Ort, die Spanischen Streifereyen aus Franckenthal, nachdrücklich gehemmet und unterbrochen werden könnten; So kam es darauf an, wie etwa der Churfürst von Pfalz, welcher darunter am meisten litte, zu Frieden gestellt würde: Wozu dann die im Unter-Elßas gelegene, dem Stifft Strasburg zugehörige Bestung Bennisfeld, nebst der Rheinauer Schanz, welche dazumahl von den Schweden besetzt waren, in Vorschlag kam, dergestalt, daß Churfürst von Pfalz solche mit einer Garnison, welche aus des Reichs Mittel zu unterhalten sey, in solange besetzen solte, bis die Spanier würcklich aus Franckenthal gezogen seyn würden, und wolten Ihro Kayserliche Majestät wegen derer abgehenden Cammer-Gefälle der Stadt und Amts Franckenthal, demselben noch über dieß 2000. Rthlr. Monathlich baar bezahlen lassen, worüber dann vielerley Handlungen, wie aus dem Innhalt des Neundten Buchs zu vernehmen, gepflogen, auch von seiten der Reichs-Stände, überhaupt 45000 Rthl. dazu verwilligt wurden, damit der Unterhalt der Bennisfeldischen Garnison sich nicht über die Gebühr allzulange Zeit verziehen möchte. Allein, dieses stund den Franzosen nicht an, daß Bennisfeld seine Fortificationes behalten und mit Garnison belegt seyn solte, weil solches ausdrücklich wieder den Frieden-Schluß lauffe, da es in Instrumento Pacis Gallico, §. Statim a Restitutione &c. 81. heisse: *Statim a Restitutione Bennisfeldae equabuntur sola ejusdem oppidi munitiones, nec non adjacentis fortalitiu Rhinai &c. neque in praedictis locis ullus miles praesidiarius haberi potest &c.* Wannenhero die Reichs-Stände, um

mit

mit Frankreich keinen Anhang dieserhalb zu bekommen, inständig dahin antrugen, den Churfürsten von Pfalz zu vermögen, daß er statt Binnfeld, lieber eine andere Sicherheit vor Franckenthal, wozu die Reichs-Stadt Heilbronn in Vorschlag kam, erwählen möchte. Ob es nun gleich damit sehr hart hielt, und Chur-Pfalz die grosse Ungleichheit vorstellig machte, welche sich zwischen Binnfeld und Heilbronn, in casu præsentis, ereignete; Selbiger Chur-Fürst anben eine völlige Schadloshaltung wegen derjenigen Schäden forderte, welche Ihm in seinen Landen durch die Spanier noch ferner zugezogen werden möchten, wozu sich aber die übrigen Reichs-Stände um so weniger verstehen wollten, als Sie selbst, durch dieses Franckenthalische Wesen einen fast unüberwindlichen Schaden erleiden mußten; So verglichen sich doch endlich die Kayserlichen Gesandten mit den Schweden, durch einen am <sup>2.</sup>/<sub>19.</sub> Jun. 1650. vollzogenen Recess (welcher an eben dem Tag, nehmlich, am Heiligen Drensfaltigkeits-Fest unterschrieben wurde, an welchem die Ersten PROPOSITIONES zu dem Universal-Frieden Ao. 1645. zu Osnabrück und Münster ausgeliefert worden waren) dahin: daß (1) Chur-Pfalz die Stadt und Bestung Heilbronn so lange mit eigener Garnison belegt halten solle, bis die Spanier aus Franckenthal gewichen seyn würden; (2) daß solche Garnison von den beeden Reichs-Creyssen Francken und Schwaben, monatlich mit 8000. Rthl. unterhalten, hingegen (3) die Spanische Besatzung in Franckenthal von den übrigen Creyssen, sonderlich dem Ober-Rheinschen, verpflegt werden sollte; dann wollten (4) Ihre Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten vor die abgehenden Franckenthalischen Cammer-Gefälle, monatlich 3000. Rthl. zahlen.

len. [Vid. LIB. X. §. III. N. II.] Worein endlich die Reichs-Stände, jedoch mit Wiederholung ihres Conclufi dd. <sup>28. Maji</sup> <sub>7. Jun.</sub> ej. anni willigten, daß Sie nehmlich zu einem mehrern, als zu 45000. Rthl. dabey nicht verbunden seyn wolten. Alleine, die Franzosen, als Sie davon Nachricht erlangten, protestirten insonderheit wieder den Punct, daß die Reichs-Stände zur Verpflegung der Spanischen GARNISON zu Franckenthal contribuiren wolten, weil es wieder den Friedens-Schluß lauffe, denen Feinden der Crone Frankreich, worunter Spanien mit gehöre, Vorschub und Hülffe zu leisten; Berlangten daher sehr eyferig, daß die Reichs-Stände eine SPECIAL-GARANTIE leisten sollten, weil Sie, die Franzosen, sonst ein speciale pignus, pro affecuratione Pacis haben müsten, wann gleich Bennfeld, dem Friedens-Schluß gemeß, demolirt würde. Die Reichs-Stände aber stellten mit triffstigen Gründen dagegen vor, daß Sie durch das Friedens-Instrument zu nichts mehrers, als zu einer GENERAL-GARANTIE, um Ruhe und Friede zu erhalten, und alle Invasiones möglichst zu unterbrechen, verbunden wären: Und eben diese General-Garantie wolten Sie der Crone Frankreich jedesmahls treulich leisten, wann Sie nur erst, durch die würckliche Friedens-Execution, auch durch die Abführung der Trouppen und Räumung der Plätze, in Stand wieder gestellt worden wären, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen sich in gehörige Verfassung setzen zu können: Welches endlich die Franzosen begrieffen und von der special-Garantie abstunden.

Audiweil nun solcher gestalt alle puncten des Friedens-  
 EXECUTIONS-Haupt-RECESSUS mit den Schweden, in  
 Richtigkeit gesetzt waren; So schritte man endlich zu  
 dessen Vollziehung und wirklicher Unterschrift, welche  
 Sonntags, den 16. Jun. Ao. 1650. mit vielen Ceremoni-  
 en und Solennitäten auf der Reichs-vesten oder Burg zu  
 Nürnberg, nach einer überstandenen neuen sehr grossen Schwüh-  
 rigkeit, geschah. (*vid. LIB. X. §. IX.*) Dann die Franko-  
 sen vermochten den Schwedischen Generalissimum dahin,  
 daß Er solche Unterschrift zu thun anstand nahm, biß vorhero  
 der Punct wegen der Vier Wald-Städte mit Ihnen, den Fran-  
 zosen, in Richtigkeit würde gebracht worden seyn; womit es kürz-  
 lich diese Bewandnuß hat: Bey dem Friedens-Congress zu  
 Münster hatten die Reichs-Stände eine schriftliche Versicherung  
 der Crone Frankreich, sub dato den 1sten Oct. 1648. we-  
 gen der Spanischen Cession über Elsas und den Sundgau, aus-  
 gestellt, worinnen unter andern, diese Worte stunden: *præter-*  
*ea declarant dicti Electorum, Principum & Sta-*  
*tuum Legati, etiamsi in Instrumento Pacis con-*  
*ventum sit, ut Quatuor Civitates restituantur dominis*  
*Archiducibus, modo & tempore, in articulo*  
*Executionis præscripto, & tres Milliones libra-*  
*rum Turonensium ipsis solvantur, quod nihilo-*  
*minus propter defectum Cessionis Hispanica debeat suspen-*  
*di restitutio dictarum Civitatum Sylvestrium & solutio dicto-*  
*rum trium Millionum, donec dicta Cessio Hispanica in*  
*authentica forma à dominis Cæsareanis exhibeatur,*  
 & dicto Legato Gallico tradatur, quod cum fa-  
 ctum



Etum fuerit, Rex Christianissimus tenebitur absque mora tam ad solutionem prædictam, quam restitutionem Civitatum. Von welcher Sache ich in ACTIS PACIS WESTPHALICÆ TOM. VI. LIB. XLVII. §. XIX. p. 595. umständliche Nachricht gegeben, auch allda sub N. II. p. 595. solche Versicherung in forma angeführt habe. Es waren aber die Kayserliche Gesandten mit solcher von den Ständen des Reichs ausgestellten Versicherung, gar nicht zu frieden, sondern der Legat VOLMAR, als Erzherzoglicher Inspruck-scher Gesandter, protestirte vielmehr dagegen, wie am angeführten Ort §. XX. ausführlich erzählt worden. Alleine, da es im Monath Decemb. Ao. 1648. zu Auswechslung der Friedens-Ratificationen kommen sollte, nahm der Französische Ambassadeur SERVIENT anstand, solche Auswechslung zu thun, bis, zuseherist nebst andern Puncten, eine SPECIAL-GARANTIE, wegen der Spanischen CESSION über Elsas, ingleichen wegen EVACUATION der Festung Franckenthal, von den Reichs-Ständen würde errichtet worden seyn: Davon ich in ACTIS PACIS WESTPHALICÆ TOM. VI. LIB. XLVIII. §. XXXIV. XXXV. XXXVII. und XXXVIII. ausführliche Nachricht ertheilt habe: Bis endlich solche SPECIAL-GARANTIE in der Form, wie solche daselbst l. c. §. XXXIX. sub. N. I. p. 766. zu lesen ist, wirklich ausgefertigt und dem Französischen Gesandten extradirt wurde. In selbiger war nun ebenfalls eine Claulul, wegen RETENTION der 4. Wald-Städte und wegen der 3. MILLIONEN LIVRES, bis auf den Erfolg der Spanischen CESSION über Elsas, mit eingerucket, welche im folgenden

den

den Monath Januario 1649. ehe die Friedens-Ratificatio-  
nes ausgewechselt wurden, neue Schwübrigkeiten veranlassete,  
bis endlich die Kayserlichen Gesandten auf gewisse maasse  
darein willigten, wovon die specialia im XLIX. Buch §.  
XI. und XII. ACTORUM PACIS WESTPHALICÆ  
gelesen werden können. Bey dem gegenwärtigen Executions-  
Convent zu Nürnberg nun berufften sich die Franzosen mehr-  
mahlen auf solche special-Garantie, und, da es zur würckli-  
chen Unterschrift des Haupt-Recessus, zwischen dem Kayser  
und Reich einer, dann der Crone Schweden anderseits  
kommen sollte; protestirten selbige dagegen, bis diser punct,  
die Retention der 4. Wald-Städte betreffend, entschieden seyn  
würde, so, daß nach vieler angewandten Mühe, endlich die Un-  
terschrift des Haupt-Recessus annoch an dem bestimmten  
Tag zwar erfolgte, hingegen die Kayserlichen und Franko-  
sen in die Reichs-Stände, als Arbitros Compromissari-  
os, diesen punct ohngesäumt durch ein ordentlich Laudum  
zu entscheiden, compromittirten, worinnen der schlaue  
VOLMAR so vorsichtig gieng, daß er erst versichert seyn wolte,  
es sollte der Spruch vor Ihro Kayserliche Majestät gewies aus-  
fallen, wie davon im Zehenden Buch dieser EXECUTI-  
ONS-ACTEN, §. X. und XI. umständliche Nachricht zu fin-  
den ist. Das Compromiss-Urthel, welches §. XIX. sub  
N. I. in forma zu lesen ist, fiel auch wieder die Franzosen aus,  
(siehe §. XVI. XVII. XVIII. und XIX.) worüber diese zwar  
ziemlich unruhig wurden, doch am ende sich solches gefallen ließ-  
sen, und den Haupt-Recess, ihrer seits gleichfalls vollzogen,  
wie solcher §. XX. N. I. befindlich ist. Der Kayserliche

PRINCIPAL - Gesandter, DUCA D'AMALFI wollte nun diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, den glücklich vollzogenen Schluß des Friedens-EXECUTIONS-Haupt-RECESSUS, mit einem Freuden-Fest auf gleiche weise feyerlich zu begehen, wie im vorigen Jahr, der Schwedische Generalissimus, den Schluß des Præliminar-Recessus, mit einem grossen Friedens-Mahl verherrlichtet hatte. Es bestund aber solche Festivität nicht in einem Gast-Gebot, sondern vornehmlich in einem kostbaren Feuerwerck, welches am 4ten Jul. 1650. st. vet. vorgestellt, anjese aber, durch die künstliche Hand des vortreflichsten Kupferstechers unserer Zeit, Herrn Heumanns zu Nürnberg, der Welt vor Augen gelegt wird.

Ob nun wohl der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Grav CARL GUSTAV, hierauf in weniger Zeit, nemlich den 13ten Jul. von Nürnberg seinen Abzug nahm; wie S. XXXIII. zu lesen; So ereigneten sich doch noch viele Dinge, wordurch die völlige Auseinandergehung dieses Convents, noch über ein halb Jahr lang, hinterstellig gemacht wurde, wie die, in den vier letztern Büchern dieses Wercks, befindliche Geschichts-Erzählung zu erkennen giebt. Und zwar sind in dem Fülfften Buch, die RESTITUTIONS-Sachen, vom Anfang bis zum Schluß des Jahrs 1650. in einer Ordnung vorgezogen, unter welchen sonderlich die Pfalz-Sulzbachische Sache, fast die vornehmste und beschwehrlichste abgegeben, indeme es hauptsächlich darauf angekommen, ob den Inwohnern der Ober-Pfalz, die Restitutio Sacrorum & in Ecclesiasticis, nach Maasgab des Anni Decretorii 1624. auch wieder ihren Willen, wiederfahren könne? Dann in nurbesagtem Jahr

1624.

1624. war die Ober-Pfalz noch gänzlich der Augspurgischen Confession zugethan, und nahm die Religions-Veränderung in selbigem Land, allererst AO. 1627. ihren Anfang, da nach und nach, so viele Familien das Catholische Glaubens-Bekänntnis annahmen, daß endlich, nach dem Schluß des Westphälischen Friedens, und bey der Execution desselben, behauptet werden wollte, es wären fast alle Inwohner der Catholischen Religion bengethan, welche solche Religion, weder zu verändern und wieder Lutherisch zu werden, noch um des anni Decretorii willen, ihre Häuser und Güter zu verlassen, oder aus dem Land zu weichen, gewillet wären; könne man also diesen Leuten das *beneficium Restitutionis ex capite Gravaminum Ecclesiasticorum*, da sie sich selbst nicht pro Gravatis erachteten, keineswegs wieder ihren willen aufbringen, noch, um etlicher weniger Familien willen, die etwa bey der alten Evangelisch-Lutherischen Religion geblieben wären, eine General-Reformation der Religion im ganzen Land, vornehmen. Diese Sache war allerdings mit vielen Schwürigkeiten unwickelt, daher die Schweden solche bey dem ganzen gegenwärtigen Congress, als ein tüchtiges Instrument gebrauchten, die Sarten entweder zu spannen oder nachzulassen, wie Sie es ihrer Gelegenheit und den vorliegenden Umständen, von Zeit zu Zeit gemees erachteten. In den Drey letzten Büchern dieses Wercks findet man die noch übrigen Handlungen und Verfügungen, sowohl über die streitigen *RESTITUTIONS-CASUS*, als auch was sonst noch vor Beschränkungen hin und wieder, gegen die Franckenthalische und Heilbronnische Garnisonen, dann über die Französische und Lothringische in gleichen Schwedische be-

druckungen und exactiones geführt, auch was sonst vor Materien in Staats-Sachen, zu Vollziehung des Instrumenti Pacis, vorgekommen sind; bis endlich im Monat Julio, des Jahrs 1651. diese grosse Versammlung, welche dem wichtigsten Frieden-Schluß, der in der Welt jemahl gestiftet worden ist, seine Endschaft und Vollziehung gegeben hatte, gleichfalls aus einander gegangen ist. Und so viel kürzlich von dem haubtsächlichsten Inhalt dieses Buchs.

Alldiemeiln ich aber auch im Ersten Theil dieses Wercks, einen Auszug aus den Französischen GAZETTES, bis zum Schluß des Jahrs 1649. über diese Friedens-EXECUTIONS-Handlung mitgetheilt; So füge ich jeso den weitem Berfolg davon, bis zu Ende des Congressus, sub N. I. hiebey, woraus verschiedene Umstände meiner Erzählung einige Erläuterung erhalten. Nicht minder ist sub N. II. die bey dem Ersten Theil zurückgebliebene Summarische Chronick, des Dreyßig-Jährigen Kriegs, zu lesen. Im übrigen wird unnöthig seyn, über die in Kupfer vorgestellte Gedächtnus-Münzen eine Erklärung beyzufügen, ausgenommen bey derjenigen welche einen auf einem Stecken reitenden Knaben vorstellet, wovon die umständliche Beschreibung aus D. Johann Christian Rundmanns Med. Vratisl. der Kayserlichen Reichs-Academiæ Nat. Curiosor. Mit-Glieds, *Nummis Singularibus* oder sonderbahren Thalern und Münzen, edit. 1734. gelesen zu werden verdienen. Es schreibt selbiger davon p. 3. seqq. also:

Mun folget der bekannte zu Nürnberg A. 1650. bey Gelegenheit der Frieden-Execution geschlagene Klippen förmige Strecken-Reuter-Pfenning. Da reutet auf denselben ein Knabe auf einem Stecken-Pferde, die Umschrift lautet: FRIDEN GEDECHTNUS IN NÜRNBERCH 1650. Auf der andern Seite stehet oben der zweyköpffige Reichs-Adler mit dem Osterreichischen und Burgun-

gündlichen Wapen auf der Brust, darunter geschrieben: VIVAT FERDINANDVS III. ROMANORVM IMPERATOR VIVAT. Nachdem es dem Allerhöchsten Gott gefallen das durch den 30jährigen Krieg fast gänzlich ruinierte Teutschland mit dem Anno 1648. zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden zu erfreuen; So ward Anno 1650. zu Nürnberg ein Convent gehalten, und darinnen deliberiret und beschlossen, wie die von denen Schweden amnoch besetzten Städte und Dörter am bequemsten zu evacuiren und zu befreien: Hierbey befand sich der Kayserliche General-Lieutenant Octavius Piccolomini, Herzog von Amalfi, als Kayserlicher Principal-Bevollmächtigter. Weiln nun durch diese Zusammenkunft der Friede erst seine rechte Vollkommenheit erreichte: so war zu Nürnberg alles, Mann und Weib, jung und alt, voller Freuden; sonderlich aber hatte ein lustiger Kopf den Einfall, daß er unter denen Kindern aussprengete: Es hätte besagter Herr Plenipotentarius beschloffen, ein jedes Kind, welches den folgenden Tages, so eben ein Sonntag, auf einem Stecken-Pferde für sein Haus würde geritten kommen, mit einem silbernen Gedächtniß-Pfennige zu beschenken. Dieses kam unter der Jugend bald aus, und fanden sich des andern Tages ein überaus grosse Menge solcher Stecken-Reuter vor des Fürsten Hause ein, hüpfeten und sprungen, und weil ihre Pferde nicht wiehern konten, so ersetzten sie solches mit ihrem eigenen Munde. Piccolomini verwunderte sich, was diese Squadron Reuter wolte und zu bedeuten hätte: Als er aber die Ursache erfahren, lachte er darüber und hieß sie in diesem Aufzuge über acht Tage wiederkommen; indessen ließ er diese viereckigte silberne Pfennige (deren einer ungefähr ein Quentlein wieget,) münzen, und theilte dieselben an dem bestimmten Tage, an welchem die Stecken-Reuter in größerer Anzahl als vorhero erschienen, unter sie aus, und stiftete dadurch ein ewiges Andencken dieser Frieden- und Freuden-vollen Stecken-Reuteren. Dieses ist noch bey dieser kleinen Klippe zu erinnern, daß damit durch einen Kayserlichen Ministre zufälliger weise, der Nürnbergischen Jugend gleichsam bezahlet worden, was derselben ein Kayser schon 163. Jahr vorhero zugesaget: Anno 1484. hielt Kayser Fridericus III. einen grossen Reichstag zu Nürnberg; da nun dem Kayser von der Menge der Nürnbergischen Kinder viel erzehlet wurde, er auch selbst aus derselben gelauffe auf den Gassen solches schliessen kunte, wolte er sie gerne auf einmahl bey Hauffen sehen, ließ deswegen in der Creutz-Wechen alle Kinder hinter dem Schlosse oder Baste zusammen fodern, um seiner Augen-Lust von ihrem anschauen zu sättigen: die ganze Stadt war darüber voller Freuden, und püßten die Mütter ihre Knaben außs allerherrlichste, in der Hoffnung, sie würden ein stattlich Geschenk bekommen. Es hatte aber der Kayser hierzu etliche 1000. Pfeffer-Kuchen, auf welchem sein Bildniß stunde, backen lassen, und jedem Kinde einen zu geben, welche dannoch lange nicht zureichten, massen viele ohne Pfeffer-Kuchen kläglich wieder abziehen müssen; und waren über dieses auch die Kinder nicht alle da, weiln viele Eltern, die ihrigen zu Hause behalten, aus Furcht, sie möchten erdruckt werden, oder sonst Schaden nehmen. Es versprach aber der Kayser anbey, sie nechstens wieder zusammen ruffen zu lassen, und einem jeden einen silbernen mit seinem Siegel bemerkten Pfennig zu verehren, welchen sie auf künfftige Zeiten ihren Kindern und Kindes-Kindern als einen Schatz aufheben solten: Es ist aber auf diese Zusage, unwissend warum, nichts erfolgt. Jedoch hat Kayser Friedrich, die Ehre, daß man sein Bildniß, auf heutigigen Tage zu Nürnberg noch auf gewisse Pfeffer-Kuchen sehet, welche insgemein von denen Eltern und Lehrmeistern den Kindern spendiret werden, um ihnen zum Lernen gute Lust zumachen: Dahero sie auch noch der gemeinen Ausrede noch ist, á Kaiser heißen, welches alles der berühmte Herr Joh. CHRISTOPH WAGENSEIL in seinem *Commentario de Norimbergae rebus notabilibus* p. 148. § 149. das THEATRUM EUROPEUM Tom. VI. Fol. 178. CHRIST. JUNCERUS in silbernen und güldenenen Ehren-Gedächtniß Lutheri pag. 482. die Hamburgische *Remarques* Part. VII. An. 1702. pag. 65. umständlich erzehlen.

Sonsten hat von eben dieser Münz, Johann Klaj, eingekrönter Kayserlicher Poet, in dem also überschriebenen Geburts-Tag des Friedens, gedruckt zu Nürnberg 1650. in deutschen Reimen p. 63. eine Beschreibung gemachet, worinnen auch die Umstände von Kayser Friedrich mit vorkommen.

Von

Von mehreren Lebens-Umständen derer auf dem Friedens-Executions-Convent sich befundenen Gesandten, habe indessen weiter nichts in Erfahrung bringen können, als was ich schon bey dem Ersten Theil dieses Wercks gemeldet habe, auffer, von dem Brandenburg-Dnolzbachischen Gesandten, LAURENTIO EYSELEIN, nach inhalt N. III. dann von dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, D. POLYCARPO Heyland, dessen Lebens-Lauf und Geschlechts-Register, ab der Anlaag sub N. IV. zu vernehmen ist; Ferner, von dem Reichs-Stadt-Schweinfurtischen Gesandten, D. Johann Höffeln, dessen Leben in der Beyfüg sub N. V. gelesen werden kan; und endlich von dem Schwäbisch-Hallischen Gesandten, Johann Philipp Schragmüllern, dessen sub N. VI. angeführte Lebens-Umstände mir von dem gelehrten und berühmten Theologo und Pastore ad Spiritum S. daselbst, Herrn Friedrich Jacob Benschlag, wilfährig sind communicirt worden.

Und hiemit beschlusse ich dann in Gottes Nahmen, auch dieses Werck, und hoffe von der Billigkeit des Lesers, daß, was etwa darinnen unvollkommen seyn möchte, um so mehr werde entschuldigt werden, als ich in diesem Stück keinen Vorgänger gehabt, und von dem Friedens-Executions-Tractaten noch niemahl etwas Zuverlässiges von jemand an das Licht gestellt worden ist, auch kein Mensch sich rühmen kan, etwas ganz untadelhaftes, und woran gar nichts ausgestellt werden möchte, fertigen zu können. Si æquum te Lector, exhibeas; doceo ut doceas: si iniquum experiar; taceo ut taceas: si neque hoc sufficit, doceo iterum, ne noceas. BULFFINGER in Pref. ad Dilucid. de DEO, Anima Humana, Mundo.